

Diskussions-Ergebnisse der Workshops am 23.10.2014 – Zusammenfassung

Workshop 3 Einfluss der UN-BRK auf das deutsche Rehabilitations- und Teilhaberecht

Leitung: Prof. Felix Welti (Universität Kassel)

Berichterstattung: Steffen Heidt (DVfR)

Diskutiert wurde über die vom Gesetzgeber angestrebte Überprüfung zur **Weiterentwicklung des Reha- und Teilhaberechts**, die übereinstimmend als sinnvoll betrachtet wurde.

Folgende Aspekte wurden dabei **problematisiert**:

- Zweiteilung in Fürsorge und Sozialversicherung
- unterschiedliche Qualität von Ansprüchen, insbesondere wegen Abhängigkeit der Fürsorgeansprüche von Einkommen und Vermögen sowie der schwer definierbaren Wesentlichkeit von Behinderung
- Barrierefreiheit in Reha- und Gesundheitswesen, Verantwortlichkeit der Reha-Träger sowie im Bereich der Krankenversorgung auch die Kassenärztliche Vereinigung
- insgesamt: erhebliche Defizite der Kenntnis der UN-BRK bei ausführender Ebene der Reha-Träger

Unterschiedliche Akzente wurden gesetzt bei der Frage, ob es sich hauptsächlich um ein Umsetzungsproblem handelt und **wie stark** hier der **Gesetzgeber gefordert** ist; Einigkeit herrschte zumindest insofern, dass eine Klarstellung im Gesetz der Umsetzung förderlich sein könnte.

Eingefordert wurde eine **multidisziplinäre Bedarfsfeststellung** i.S. von Art 26; gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass diese in § 10 SGB IX bereits angelegt ist.

Deutlich wurde auch **zukünftiger Diskussionsbedarf** über die Rolle der Professionen bei der Bedarfsfeststellung, v. a. die Bedeutung der Ärzte (hier kontroverse Diskussion) – hier ist noch offen, was multidisziplinäre Bedarfsfeststellung ist und wer sie organisiert. Zu dieser Frage war unstrittig, dass der ärztliche Sachverstand zumindest nicht alleine von Bedeutung ist.

Angesprochen wurde auch noch die **Beteiligung von Verbänden** von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung der Rehabilitation: Auf Ebene der Reha-Träger gibt es dafür noch keine institutionellen Vorkehrungen; bisher existiert diese nur auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) sowie auch über die Selbstverwaltung – ob dies ausreicht, wurde noch nicht umfassend diskutiert.